

Synopse

Änderung GOCR: Einführung Fragestunde

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/VO 2/143) = Entwurf des Büros des Grossen Rates
	Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOCR)
	I.
	Der Erlass RB 171.1 (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau [GOCR] vom 22. März 2000) (Stand 1. Mai 2016) wird wie folgt geändert:
	§ 52a Fragestunde ¹ Mit einer Frage wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt. ² Pro traktandierter Fragestunde darf von einem Ratsmitglied maximal eine Frage gestellt werden. Sie ist kurz und klar zu formulieren und zu begründen. ³ Die Frage ist bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Präsidiums und zur Weiterleitung an den Regierungsrat bis am Mittwoch der Vorwoche vor der traktandierten Fragestunde schriftlich einzureichen. ⁴ Die Fragestunde findet in der Regel alle zwei Monate statt. Das Präsidium kann wegen übergeordneter Geschäfte oder aus zeitlichen Gründen die Fragestunde auf die Folgesitzung verschieben oder im Bedarfsfall eine zusätzliche Fragestunde traktandieren. ⁵ Der Regierungsrat beantwortet in der Fragestunde die eingereichten Fragen mündlich. ⁶ Eine sachbezogene Verständnis- oder Nachfrage ist zulässig. ⁷ Es findet keine Diskussion statt.
	II.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/VO 2/143) = Entwurf des Büros des Grossen Rates
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Diese Änderung tritt auf den xx in Kraft.